

KLEINGARTENVEREINIGUNG ERHOLUNG e.V.

GEMEINNÜTZIGER VEREIN
MITGLIED DES VERBANDES DER GARTENFREUNDE

Eintragung in das Vereinsregister Aktenzeichen RVR 12/90 VR104 Kleingartenverein „Erholung“ e.V.

GARTENORDNUNG

Neufassung April 2015

(Eingearbeitet sind Ergänzungen und Streichungen zur Gartenordnung in der Fassung vom Jahr 2004 durch Beschlüsse der Mitgliedervollversammlungen 2011 bis 2015)

Kleingartenvereinigung
Erholung e.V.
Schwaaner Chaussee
18209 Bad Doberan

Einleitung

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung der Bevölkerung. Seine Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, dass die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten und gegenseitige Rücksicht nehmen.

Die Mitgliedschaft in der Kleingartenvereinigung, als Voraussetzung für einen gärtnerischen Pachtvertrag, schliesst die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Gartenordnung ein.

1. Nutzung

- 1.1. Der Pächter hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient.
- 1.2. Obst, Sträucher, Gemüse, Blumen und Rasen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, d.h., $\frac{1}{3}$ der Gartenfläche für den Anbau von Obst und Gemüse, $\frac{1}{3}$ Blumen und Rabatten und $\frac{1}{3}$ Gehölz- und Zierbepflanzung sowie Rasen.
Für die Gestaltung im Kleingarten sind der Gartengröße entsprechend standardgerechte, kleinwüchsige Laub- und Ziergehölze zu wählen. Die Anpflanzung von großwüchsigen Laub- und Nadelbäumen ist unzulässig.
Die Neuanpflanzung von Ziergehölzen, die höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt.
- 1.3. Das Anpflanzen von Holunder, Hasel- oder Walnussbäumen im Kleingarten ist nicht erlaubt. Großwüchsige Waldbäume - heimische Gehölze - haben ihren Standort ausschließlich in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns.
- 1.4. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind nur Niederstamm, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Zur Gestaltung des Kleingartens ist ein Halbstamm zulässig. Für die Anpflanzung sind die Grenzabstände zu beachten. Für vorhandene Halb- oder Hochstämme gilt der Bestandsschutz.
- 1.5. Anpflanzungen und Baumaßnahmen sind so vorzunehmen, dass sie den geltenden Vorschriften entsprechen und nach Wachstum und Bauende zu keinen Beeinträchtigungen der Nachbargärten führen.
- 1.6. Gehölze und Bäume müssen, wenn sie krank sind oder keinen Lebensraum haben, entfernt werden. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Vorstand angeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für benachbarte, gesunde Kulturen besteht (z.B. Befall durch Borkenkäfer, Krebs, Feuerbrand usw.)
Überständige Anpflanzungen sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.

Einzelheiten zur Verfahrensweise bei Pächterwechsel sind in Anlage 2 dieser Gartenordnung festgelegt.

- 1.8. Der Garten darf nur vom Pächter und mit zu seinem Haushalt gehörenden Personen bewirtschaftet werden. Hilfe von Vereinsmitgliedern bei der Gartenbewirtschaftung (Nachbarschaftshilfe) ist vorübergehend gestattet. Anderen Personen kann der alleinige Zutritt zum Garten vom Vorstand untersagt werden.
- 1.9. Der Pächter haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder durch von ihm beauftragte Dritte verursacht werden.
- 1.10. Jede gewerbliche Betätigung, jeglicher Handel - auch Verkauf und Ausschank von Getränken, ungeachtet etwa vorliegender gewerblicher Erlaubnis - sowie Firmenschilder und Anlagen der Außenwerbung aller Art sind in Kleingärten unzulässig.

2. Einfriedung und Gemeinschaftsanlagen

- 2.1. Die Außenumzäunung und die Gemeinschaftsanlagen sind in gutem Zustand zu halten. Sind für die Bepflanzung von Gemeinschaftsanlagen im Interesse des Vereins bzw. mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Kleingartenanlage, Richtlinien oder Anordnungen ergangen oder liegen diesbezüglich Verbandsbeschlüsse vor, so sind diese dem Pächter zur Kenntnis zu bringen und von ihm zu befolgen.
- 2.2. Die Gartenumzäunung ist Bestandteil des Gartens. Das Besitzrecht richtet sich nach dem BGB. Soweit keine anderen Anordnungen getroffen worden sind, darf die Höhe der Zäune und Hecken an den Wegen innerhalb der Anlage 1,50 m und an den äußeren Begrenzungen der Gartenanlage 2,00 m nicht überschreiten. Die obere Breite von Hecken soll im geschnittenen Zustand nicht mehr als 0,25 m, die untere Breite nicht mehr als 0,40 m betragen. Die Tore und Pfosten sollen nicht höher als die Hecken sein. Als Heckenpflanzen sollten vorzugsweise Hainbuche (*Carpinus betulus*), Zierjohannisbeere (*Ribes alpinum*), Zwergmispel (*Cotoneaster dielsianus*) oder Liguster verwendet werden.
- 2.3. Anpflanzungen ausserhalb der Umzäunung sind nicht erlaubt.
- 2.4. Der Pächter ist verpflichtet, die seinen Garten umschließenden Wege bis zur Mitte sauber zu halten. Bei Versäumnis ist der Vorstand nach zweimaliger Abmahnung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten oder Maßnahmen auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

3. Naturnahe Gartenbewirtschaftung

- 3.1. Es besteht die Pflicht, den Garten sauber und alle Gartenpflanzen und Bäume gesund zu erhalten. Es dürfen nur aufeinander abgestimmte und miteinander verträgliche, umweltfreundliche Verfahren im Sinne eines ökologischen Pflanzenschutzes angewendet werden.
Der Gartenboden ist durch Kompost oder andere organische Stoffe und humose Dünger sowie durch Gründünger, Mulchen usw. gesund zu erhalten. Umweltverträgliche Mineralstoffe (z.B. Algenkalk, Steinmehle, Betonitmehle u.a.) haben den Vorrang vor synthetischen Mineraldüngern. Chemische Mittel zur Unkrautvernichtung (Herbizide) dürfen in Kleingärten und in Kleingartenanlagen nicht angewandt werden.
Der Schnitt der Obstbäume und Beerensträucher muss sachgerecht und regelmäßig durchgeführt werden.
- 3.2. Der Schutz der Vögel, Igel und anderer Nutztiere hat den Vorrang vor chemischem Pflanzenschutz.
Die Schutzordnung für Bienen ist zu beachten.
Nistgelegenheiten sowie Futter- und Wasserplätze gehören in einen umweltfreundlichen Garten. Feuchtbiootope bzw. Zier- und Wasserpflanzenteiche, mit einer Wasseroberfläche bis zu 4 qm, bei größeren Kleingärten maximal jedoch 1% der Gartenfläche, sind erwünscht.
- 3.3. Nur wenn größere Schäden zu erwarten sind, dürfen chemische Schutzmittel angewendet werden, die
 - a) nicht bienengefährdend sind,
 - b) für Warmblüter nicht oder nur gering giftig sind,
 - c) in keine Giftabteilung eingestuft sind,
 - d) gezielt auf den Schädling wirken und dessen natürliche Feinde schonen,
 - e) schnell abgebaut werden.Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht genommen werden. Wer Pflanzenschutzmittel verwendet oder durch andere anwenden lässt, haftet für alle hieraus entstehenden Schäden.

4. Bebauung

- 4.1. Das Errichten oder Verändern der Gartenlaube bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Mit den Baumaßnahmen darf erst dann begonnen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.

Einzelheiten zum Baugenehmigungsverfahren, zur Größe der Laube, zum Bestandsschutz, zu Umbauarbeiten und zusätzlichen Bauten sind in Anlage 1 dieser Gartenordnung festgelegt.

- 4.2. Abweichungen von einem genehmigten Bauplan stellen einen Verstoß gegen den Kleingartenpachtvertrag dar und sind auf den genehmigten Bauplan zurückzubauen.
- 4.3. Toiletten müssen innerhalb der Laube in einem dafür vorgesehenen separaten Raum untergebracht sein. Neue Toiletten sind nur auf Trockenbasis anzulegen (Humus - Lokus); keine Chemietoiletten!
- 4.4. Spülmaschinen und Waschmaschinen sind verboten.
- 4.5. Die Installation von Antennen für Sendezwecke, die über die übliche Höhe von Fernsehantennen hinausgehen, ist im Kleingarten nicht gestattet.
- 4.6. Bei Gartenaufgabe des Pächters besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- 4.7. Alle Elektroanlagen in Kleingärten müssen entsprechend den gültigen VDE - Vorschriften errichtet und betrieben werden.
Der Elektroanschluß der Parzelle kann entsprechend der höchsten Absicherung von 10 A genutzt werden, vorausgesetzt, der Elektrowart hat die Unterverteilung mit 16 A abgesichert und die Elektroanlage läßt die höhere Stromabnahme zu.
Verstöße werden geahndet. Im Wiederholungsfall erfolgt die Sperrung des Energiebezuges.
- 4.8. Flüssiggasanlagen in Kleingärten sind nach den „Technischen Richtlinien Flüssiggas“ (TRF) zu errichten und zu betreiben.
Flaschenanlagen (11 bis 33 kg) müssen bei Errichtung und in der Folge alle 2 Jahre von einem Gasfachkundigen (z.B. Vertriebsfirmen) abgenommen und gewartet werden. Größere Anlagen (Behälteranlagen) sind im Kleingarten nicht erlaubt.
- 4.9. Der Pächter haftet für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten durch Einrichtung oder Betrieb von Versorgungsanlagen verursacht werden.

5. Tierhaltung

- 5.1. Das ständige Halten von Tieren aller Art ist grundsätzlich verboten, ausgenommen das Halten von Zierfischen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.
- 5.2. Mitgebrachte Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage grundsätzlich an der Leine zu führen und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Eine Belästigung durch andauerndes Bellen ist auszuschließen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen.
Das vorübergehende Mitbringen von Haustieren, wie Hunden und Katzen, bedarf der Genehmigung des Vorstandes und kann jederzeit widerrufen werden.
(Zusatz wurde auf der Vollversammlung 2011 beschlossen!)

6. Befahren der Wege

- 6.1. Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen aller Art ist grundsätzlich verboten.
- 6.2. Ausnahmegenehmigungen, zum Beispiel bei Anlieferung von Dünger und Baumaterial, können durch den Vorstand erteilt werden.
- 6.3. Radfahren ist in der Kleingartenanlage, unter Beachtung des Vorranges für Fußgänger, erlaubt.

7. Beseitigung von Abfällen

- 7.1. Gartenabfälle müssen soweit wie möglich kompostiert werden. Die Kompostierung darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Starkes Holz sollte verarbeitet werden.
- 7.2. Nicht kompostierbare Abfälle, insbesondere auch kranke Pflanzenteile sowie Bauschutt, Gerümpel usw. ist abzufahren und dürfen keinesfalls im Garten vergraben bzw. im Gelände der KGV abgelagert werden. Die „wilde“ Beseitigung von Abfällen ist verboten.

- 7.3. Bei der Toilettenentleerung und Fäkalienbeseitigung dürfen keine Geruchsbelästigungen für die Nachbarn entstehen.
- 7.4. Die Beseitigung von Abwasser, Fäkalien usw. darf nicht zur Verunreinigung des Grundwassers führen.
- 7.5. Für die Beseitigung von Resten chemischer Pflanzenschutzmittel und anderer Schad- und Giftstoffe gelten die gesetzlichen Vorschriften.
Ausnahmen in der vegetationsarmen Jahreszeit werden durch Aushang bekanntgegeben.
- 7.6. Das Verbrennen von nichtkompostierbaren Gartenabfällen ist nur zu den gesetzlich erlaubten Zeiten gestattet. Der Betrieb von genehmigten Herden und Öfen in den Lauben darf zu keinen Rauch- und Geruchsbelästigungen der Nachbarn führen. § 82 Landesbauordnung MV ist dabei unbedingt einzuhalten.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1. Ordnung und Sauberkeit in der Kleingartenanlage dürfen nicht gefährdet werden. Der Pächter, seine Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört, sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.
Lärmen, lautes oder anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk und Musikapparate, Schiessen und ähnliche, den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschbelästigungen sind verboten.
Ruhestörungen durch Rasen mähen, durch den Betrieb von Maschinen bei Bauarbeiten sowie durch andere mit Lärm verbundene Tätigkeiten, sind so gering wie möglich zu halten und für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September des Jahres nur zulässig von:

Montag bis Samstag	von	09.00 Uhr	bis	13.00 Uhr	und
	von	15.00 Uhr	bis	19.00 Uhr	

jedoch nicht an Sonn- Feiertagen

Festsetzung der absoluten Ruhezeiten:

Montag bis Samstag	von	13.00 Uhr	bis	15.00 Uhr	und
	von	22.00 Uhr	bis	07.00 Uhr.	

- 8.2. Die Benutzung von Gartengeräten mit Verbrennungsmotoren ist in Einzelgärten grundsätzlich verboten (Rasenmäher, Pumpen usw.). Elektrogeräte können unter Beachtung der Ziffer 8.1. dieser Gartenordnung verwendet werden.
- 8.3. Die Instandhaltung und das Waschen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazugehörenden Einstellplätzen ist verboten.
- 8.4. Das Parken ist nur auf den ausgebauten Einstellplätzen erlaubt, in den anliegenden Wäldern ist das Parken verboten.
- 8.5. Das Aufstellen von Wohnwagen und das Dauerzelten innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht zulässig.
- 8.6. Die Vermietung des Gartens ist nicht erlaubt.
- 8.7. Die Kleingartenanlage gehört zum öffentlichen Grün und ist für die Bevölkerung zugänglich zu halten. Die jeweils geltenden Vorschriften der Stadt sind zu beachten.

- 8.8. Vom 1. Oktober bis zum 30. April des Folgejahres sind alle Zugangstore zur Gartenanlage stets abzuschließen. Im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. September ist jeder Pächter oder von ihm beauftragte Person verpflichtet, beim Verlassen der Anlage das benutzte Tor ab 20.00 Uhr abzuschließen.
Für das Verschließen aller Tore ist, im Interesse der Sicherheit der Gartenanlage, jeder Gartenfreund verantwortlich.
- 8.9. Jeder Pächter hat an seinem Gartentor die Garten-Nr. anzubringen.
- 8.10. Verschließbare Einrichtungen dürfen nur von Befugten geöffnet werden.
- 8.11. Das Ablegen von Materialien auf Wegen, Plätzen und im Einzugsgebiet der Kleingartenanlage ist unter Beachtung von Ziffer 6.2. kurzzeitig gestattet.
- 8.12. Zum festgesetzten Termin hat der Pächter das Ablesen der Wasser- und Elektrozähler zu ermöglichen.
- 8.13. Ermöglicht der Pächter dem Ablesenden keinen Zugang, erfolgt die Verbrauchsabrechnung nach dem Durchschnittsverbrauch der gesamten Anlage.
- 8.14. Wasseruhren sind frostsicher und gut ablesbar einzubauen.
- 8.15. Verplombungen dürfen nicht entfernt werden.
- 8.16. Defekte Wasseruhren bzw. Elektro- Zähler sind unverzüglich zu melden.

9. Verfahrensweise bei Pächterwechsel und zeitweilig nicht möglicher Neuverpachtung von Kleingärten

Einzelheiten zur Verfahrensweise sind in Anlage 2 dieser Gartenordnung festgelegt.

10. Schlußbestimmungen

- 10.1. Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters bzw. des Vorstandes des Vereins nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.
- 10.2. Der Vorstand des Vereins hat die Einhaltung der beschlossenen Gartenordnung zu gewährleisten. Er hat das Recht, entsprechende Kontrollen durchzuführen, diese auszuwerten und schriftliche Auflagen zur Herstellung der Ordnungsmässigkeit gemäß Gartenordnung zu erteilen. Dazu ist dem Vorstand des Vereins der Zugang zu den einzelnen Gärten und zur Gartenlaube im Beisein des jeweiligen Pächters zu gestatten.
- 10.3. Als Ahndung für Verstöße gegen diese Gartenordnung kann durch den Vorstand Gemeinschaftsarbeit festgelegt werden.
- 10.4. Rechtliche Bestimmungen im Sinne des Umweltschutzes, der Stadtordnung u.a. sind neben dieser Gartenordnung einzuhalten.
- 10.5. Diese Gartenordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.08.2004 mehrheitlich beschlossen und mit Wirkung vom 01.09.2004 in Kraft gesetzt.

Anlage 1 der Gartenordnung der Kleingartenvereinigung Erholung e.V. (August 2004)

Bauordnung

Die Kleingartenvereinigung „Erholung e.V.“ Bad Doberan hat auf Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, des Baugesetzes und der Landesbauordnung M-V folgende Bauordnung erlassen und mit Wirkung vom 1.10.2004 in Kraft gesetzt:

1. Baugenehmigungsverfahren

- 1.1. Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder jeglicher anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen sowie abflussloser Sammelgruben für Abwasser muß die Zustimmung vom Vorstand des Kleingartenvereins eingeholt werden. Dazu sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Lageplan
 - Grundriss der Laube oder anderer Baukörper und baulichen Nebenanlagen mit Maßangaben der überdachten Fläche
 - und Ansichtsskizze zum Weg mit Maßangaben
 - Für Abwassertanks mit DIBt-Zulassung: Name des Tanks
 - Füllmenge in Liter
 - Maße (L, B, H)
 - Unterkante Zulauf (wegen eventueller Schachtgenehmigungen)
- 1.2. Der Vorstand entscheidet über die Erteilung der Baugenehmigung in der Vorstandssitzung.
Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauzustimmung schriftlich erteilt ist.
Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung sind unzulässig.
- 1.3. Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Genehmigungserteilung mit dem Bau begonnen wurde.

2. Bauablauf

- 2.1. Der Bau ist innerhalb von 12 Monaten nach Baubeginn (Fundamentarbeiten sind abnahmepflichtig durch den Vorstand) abzuschliessen.
- 2.2. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Baumaterialien aus dem Garten zu entfernen und die gärtnerische Nutzung der Lagerflächen ist zu gewährleisten.

3. Größe der Laube

- 3.1. Die Größe der überdachten Fläche inkl. Schuppen darf max. 24 qm betragen.
- 3.2. Die Traufhöhe darf max. 2,30 m und die Firsthöhe max. 3,50 m betragen.
- 3.3. Eine Unterkellerung der Laube ist nicht gestattet.

4. Bestandsschutz

- 4.1. Vor dem 3. Oktober 1990 rechtmäßig errichtete Gartenlauben, die die im Bundeskleingartengesetz vorgesehene Größe überschreiten oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienenden baulichen Anlagen, können unverändert genutzt werden.
- 4.2. Der Bestandsschutz erlischt, wenn durch Zerstörung oder baulichen Zerfall ein ordnungsgemäßer Bauzustand nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Genehmigung zum Neubau richtet sich nach dem Bundeskleingartengesetz.

5. Umbauarbeiten

- 5.1. Alle Umbau- und Erweiterungsvorhaben sind vor Beginn der Ausführung grundsätzlich gegenüber dem Vorstand anzeige- und genehmigungspflichtig (vgl. Pkt. 1.1.).
- 5.2. Umbauarbeiten sind nur im Rahmen des Bundeskleingartengesetzes gestattet, eine Erweiterung über 24 qm überdachte Fläche ist grundsätzlich verboten.

6. Zusätzliche Bauten

- 6.1. es ist ein Gewächshaus mit max. 16qm gestattet
- 6.2. Massive Geräteschuppen dürfen nur errichtet werden, wenn sie mit der Laube fest verbunden sind und die Gesamtfläche der überdachten Fläche von 24 qm nicht überschritten wird.

Verfahrensweise bei Pächterwechsel und zeitweilig nicht möglicher Neuverpachtung von Kleingärten

Grundsätzlich erfolgt der Pächterwechsel über den Vorstand der Kleingartenvereinigung.

1. Der Pachtvertrag mit dem Kleingartenverein muss gekündigt werden. Für die schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklärende pächterseitige Kündigung gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende. Diese Frist ist unbedingt einzuhalten, damit der Verein die notwendige Unterstützung gewähren kann.
2. Hat der Verein keinen Nachfolger für den Garten, kann der Pächter ihn auf eigene Rechnung anbieten. In der Sparte übernimmt die Werbung der Vorstand.
3. Der Nachfolger muss Mitglied des Kleingartenvereins werden und mit dem Verein einen Pachtvertrag abschliessen.
4. Zwischen dem abgebenden und dem übernehmenden Gartenfreund ist ein Kaufvertrag aufzusetzen und dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen. Kommt ein Vertrag zustande, indem der Wasser- und E-Zählerstand anerkannt werden, so bestehen keine weiteren Forderungen an den alten Pächter.
5. Der abgebende Pächter verpflichtet sich, Gegenstände und Einrichtungen gegen Erstattung eines Kaufpreises auf den Nachfolger des Gartens zu übertragen.
6. Ist kein neuer Pächter vorhanden, besteht die Verpflichtung des abgebenden Kleingärtners, sein Eigentum von der Parzelle zu entfernen (Wie bei Wohnungskündigung). Wird der Garten vom abgebenden Pächter weiter gepflegt und übernimmt dieser weiterhin anteilig die Pacht und sonstige anfallende Kosten, so ist es ihm gestattet, sein Eigentum weitere 6 Monate auf der Parzelle zu belassen. Danach ist eine zwischen Verein und Pächter zu vereinbarende Nutzungsgebühr zu entrichten. Kommt zwischen Verein und abgebendem Pächter keine Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Pächterwechsel zustande, kann er verpflichtet werden, die Parzelle sofort zu räumen. Ein Entschädigungsanspruch besteht in diesem Falle nicht.
7. Wird das Kleingartenverhältnis durch einseitige Willenserklärung seitens des Pächters vor Ablauf des Pachtjahres beendet (Pächterkündigung), besteht ebenfalls kein Entschädigungsanspruch (gem. § 548 BGB ist die Kündigung nur zum Schluss eines Pachtjahres zulässig).
8. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses muss der Garten in dem Zustand zurückgegeben werden, der sich aus der fortlaufenden ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergibt.
Verfallene oder unbrauchbare sowie das Landschaftsbild verunzierende Baulichkeiten sind von dem ausscheidenden Pächter zu beseitigen.
Überzählige oder kranke Bäume und Sträucher sind auf Verlangen des Verpächters zu entfernen.
9. Ist durch zwischenzeitliche Nichtbewirtschaftung eine Zustandsverschlechterung eingetreten, kann der Vorstand die Endsumme lt. Schätzungsprotokoll um bis zu 25 % unterschreiten (§ 317 Abs. 1 BGB). Dieses Vorhaben ist dem bisherigen Pächter (oder seinen Erben) schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.
10. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses durch Verschulden des Pächters gelten die Bestimmungen der zutreffenden Punkte entsprechend.
Der Verpächter ist darüber hinaus berechtigt, den Garten auf Kosten des Pächters ordnungsgemäss instand zu setzen und die hierfür entstehenden Kosten von dem Erlös des Gartens einzubehalten.

Anlage 3 der Gartenordnung der Kleingartenvereinigung Erholung e.V. (Juni 2025)

Neuaufnahme als Mitglied	25,00 Euro
Gartenwechsel innerhalb der KGV	15,00 Euro
Mitgliedsbeitrag pro Jahr	55,00 Euro
Umlage pro Jahr	70,00 Euro
Elektroanschluss pro Jahr	5,00 Euro
Wasseranschluss pro Jahr	5,00 Euro
Verplombung Wasseruhr/ E-Zähler	5,00 Euro
Wert der Arbeitsleistung pro Stunde	25,00 Euro
Mahngebühr	15,00 Euro
Verzugszinsen 12% p.a.	
Baugenehmigung Neubau/ Anbau / Photovoltaik	20,00 Euro
Nutzungsentgelt Vereinshaus/- garten je WE	35,00 Euro

Gültig ab 2025, entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2025